

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **94 (1943)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der großen Nachfrage nach Holz und der starken Mehrnutzungen nicht ohne weiteres vorauszusehen war. Der Grund hierfür liegt, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, darin, daß die Ausgaben sowohl pro m<sup>3</sup> als pro ha infolge der hohen Löhne und der Fuhrkosten prozentual um ein Mehrfaches stärker gestiegen sind als die Einnahmen. Wir haben bereits letztes Jahr festgestellt, daß eine vorsichtige Preispolitik im eigenen Interesse der Waldwirtschaft liegt. Es liegt aber ebenso sehr in ihrem Interesse, eine Verschlechterung der Rentabilität zu verhindern. Die Holzpreise können nur dann stabil gehalten werden, wenn es gelingt, dem ständigen Anstieg der Unkosten Einhalt zu bieten.

3. Der Holzverbrauch in der Schweiz hat um mehr als ein Viertel des friedensmäßigen Bedarfes zugenommen. Der Schweizer Wald hat somit nicht nur den Ausfall des Importes zu decken, sondern auch für den ganz erheblichen Mehrbedarf aufzukommen. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Angaben über den Holzverbrauch in der Schweiz nicht das Ergebnis einer eigentlichen Verbrauchsstatistik wiedergeben, sondern lediglich die Menge Holz enthalten, die im Laufe eines Berichtsjahres von den Produzenten und den Importeuren an die Verbraucher abgegeben wurde. Welcher Teil dieser Menge tatsächlich verbraucht und wieviel an Lager gelegt wurde, ist aus der Zusammenstellung nicht ersichtlich. So wertvoll eine eigentliche Verbrauchsstatistik wäre, so schwierig würde sich deren praktische Durchführung, soll sie umfassend sein, gestalten.

Die im Berichtsjahr eingetretene große Nachfrage nach Holz aller Sortimente hat die Vertreter der Waldwirtschaft von der drückenden Sorge der Absatzschwierigkeiten befreit. An deren Stelle ist aber die noch schwerwiegendere Sorge um die Erhaltung unseres Waldes getreten.

Die starken Übernutzungen während den ersten zwei Kriegsjahren beginnen sich im Aufbau des Waldes auszuwirken. Eine noch sorgfältigere Pflege als bisher auf der einen Seite und eine noch weitergehende Einschränkung des Verbrauches, namentlich der Brennholzsortimente sowie eine planmäßige Förderung der rationellen Holzverwertung auf der andern Seite, sind dringend notwendig, um den Wald vor allzu großem, dauerndem Schaden zu bewahren.»

---

## MITTEILUNGEN

---

### **Verbotene Abholzung**

Mit Urteil vom 22. Dezember 1942 erklärte die II. Kammer des Obergerichtes des Kantons Luzern einen Landwirt M. in Bestätigung des Entscheides des Amtsgerichtes von Hochdorf der Übertretung des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei schuldig und verurteilte ihn zu Fr. 920 Busse. Der Verurteilte erhielt nämlich im März 1941 vom Re-

gierungsrat des Kantons Luzern die Bewilligung, 87 Aren seines Waldes in der Gemeinde Hochdorf zu roden, unter der Bedingung, daß er zwischen der zu rodenden Fläche und dem auf der Marklinie des Grundstückes verlaufenden Sträßchen einen Schutzstreifen, den der Kreisförster in seinem Beisein absteckte, stehen lasse. Im Dezember 1941 befahl M. hingegen seinen beiden Holzfällern, einen Teil des Schutzstreifens mitzuschlagen. Der unerlaubte Kahlschlag belief sich auf 46 m<sup>3</sup> Holz. Gegen die Verurteilung erhob M. beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde mit Antrag auf Freisprechung, da die Strafverfolgung zur Zeit des obergerichtlichen Urteils verjährt gewesen sei; denn er habe den Holzfällern den Befehl, einen Teil des Schutzstreifens umzutun, schon am 21. Dezember 1941 erteilt. Die absolute Verjährungsfrist betrage jedoch ein Jahr. Zudem habe er im Notstand gehandelt, um den Schutzstreifen auf Wunsch der Holzkäufer als Ladeplatz in Anspruch nehmen zu können, da nur dort der Boden fest genug sei. Überdies handle es sich um eine unzumutbare Anordnung des Kreisforstamtes, die den Erfordernissen des Mehranbaues widerspreche.

Mit Urteil vom 19. Februar 1941 hat der *Eidgenössische Kassationshof des Bundesgerichtes* die Nichtigkeitsbeschwerde des Landwirtes M. abgewiesen (soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte, da dieselbe nur damit begründet werden konnte, die angefochtene kantonale Entscheidung verletze eidgenössisches Recht). Verbotene Abholzung ist nur mit Buße bedroht und ist daher Übertretung (Art. 101, 333 StGB). Ihre Verfolgung verjährt in sechs Monaten (Art. 109 StGB) und ungeachtet jeder Unterbrechung in jedem Fall dann, wenn diese Frist um ihre ganze Dauer überschritten ist (Art. 72, Ziff. 2, Abs. 2 StGB). Darum spielt es keine Rolle, ob der Verurteilte den Befehl zur verbotenen Abholzung schon am 21. Dezember 1941 erteilt hat. Die Verjährung begann nicht im Zeitpunkt des Befehls zu laufen, sondern im Zeitpunkt der Ausführung desselben durch die Holzfäller, also erst im Januar 1942. Sie war daher zur Zeit des Urteils noch nicht vollendet. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich die Holzfäller mit strafbar gemacht haben oder ob das Bundesgesetz bloß den Waldeigentümer bestraft wissen will (im letzern Falle wäre der Beschwerdeführer mittelbar Täter). Laut Art. 71 StGB würde die Verjährung doch auch erst mit der Ausführung der strafbaren Tätigkeit durch die als Werkzeug benützten Dritten beginnen. Gleich verhält es sich im Falle von Anstiftung. Solange die Tat nicht ausgeführt war, konnte er weder verfolgt noch bestraft werden, da Art. 24, Abs. 1, StGB, Ausführung der Tat zum Straferfordernis macht. Vorher kann sie auch nicht verjähren.

Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben (Art. 34, Abs. 1, StGB). Diese Voraussetzungen des Notstandes wären hier selbst dann nicht erfüllt, wenn es zutreffen sollte, daß nur im Schutzstreifen ein festgründiger Vorladeplatz habe gefunden werden

können. Das Holz hätte durch den Schutzstreifen hindurch bis an das Sträßchen geschafft und dort verladen werden können. Die allenfalls damit verbundene Unbequemlichkeit und Mehrarbeit hätte der Beschwerdeführer in Kauf nehmen müssen. Notstand würde auch nicht vorliegen, wenn die Anordnung der Forstbehörden, gemessen am Bedürfnis des Mehranbaues, unzweckmäßig gewesen sein sollte, wogegen übrigens ein kantonaler Rekurs möglich gewesen wäre, aber nicht angehoben worden ist.

Dr. C. Kr.

---

---

## VEREINSANGELEGENHEITEN

---

---

### **Protokoll der außerordentlichen Versammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 10. April 1943 im Kantonsratssaal in Zürich**

Einem Aufruf von Kantonsoberförster *Ch. Brodbeck* (Basel) folgend, hatten 130 Vereinsmitglieder auf Grund von Art. 7 der Vereinsstatuten die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verlangt, um über Waldrodungen und andere Fragen unserer Forstwirtschaftspolitik sprechen zu können. Das Ständige Komitee setzte die Sitzung auf den 10. April nach Zürich an mit folgender Traktandenliste:

1. Wiedererwägung des Vereinsbeschlusses, das 100jährige Jubiläum des Schweizerischen Forstvereins in Langenthal zu feiern.
2. Stellungnahme gegen weitere Waldrodungen und Aufstellung positiver Vorschläge für eine intensivere Forstwirtschaftspolitik:
  - a) Referat des Initianten, Kantonsoberförster *Brodbeck*;
  - b) Stellungnahme des Ständigen Komitees des SFV;
  - c) Stellungnahme der Behörden;
  - d) Stellungnahme des Delegierten des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung;
  - e) Beschlußfassung.

Der Vereinspräsident, Kantonsforstadjunkt *H. Jenny* (Chur), konnte um 10.45 Uhr rund 180 Versammlungsteilnehmer begrüßen. In seinem Eröffnungswort wies er auf die Notwendigkeit hin, die heute zu behandelnden Fragen vom Standpunkt des Landesinteresses und nicht bloß vom Standpunkt einzelner Interessentengruppen aus zu behandeln. Aber unsere Versorgung mit Lebensmitteln sei durch Mehranbau zu sichern, ohne daß dabei produktive und für lange Zeit unersetzliche Wälder vernichtet werden.

Dem Antrag des Ständigen Komitees, auf den Vereinsbeschluß von Baden betreffend die Wahl des diesjährigen Versammlungsortes nicht zurückzukommen, wurde stillschweigend zugestimmt. Das 100jährige Jubiläum des SFV soll somit in diesem Sommer in *Langenthal* gefeiert werden.